



Merkblatt für Kleinlotterien

Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke dienen, können für das Gebiet des Kantons Obwalden (Ausgabekanton) bewilligt werden. Bewilligungen für die Durchführung werden an Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton erteilt.

Das Bewilligungsgesuch muss die Umschreibung des zu finanzierenden Anlasses, ein Budget sowie den Verwendungszweck des Reingewinnes aus dem Verkauf der Kleinlotterie enthalten.

Der Veranstalter kann die Durchführung einer Kleinlotterie der Interkantonalen Landeslotterie übertragen.

Ist ein Anlass von kantonsübergreifender Bedeutung, kann der Veranstalter nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde weitere Kantone, die der Interkantonalen Landeslotterie angeschlossen sind, um Abtretung einer Quote aus deren Kleinlotteriekontingent ersuchen, um so die erforderliche Plansumme zu erreichen. Voraussetzung ist jedoch die Durchführungsbewilligung des Kantons Obwalden.

Erforderliche Unterlagen:

- Angaben über den Veranstalter;
- Angaben der Person, welche die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Kleinlotterie übernimmt;
- Ort und Datum des Anlasses;
- Gesamtwert der Gewinne (mind. 40 % der Plansumme);
- Zeitpunkt der Ziehung;
- Nach Abschluss der Lotterie ist der Bewilligungsbehörde ein Bericht über den Losverkauf, die Ziehung, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des Reinertrags einzureichen.

Gesuche sind **bis spätestens Ende September des Vorjahres** der geplanten Veranstaltung dem **Amt für Arbeit, St. Antonistrasse 4, Postfach 1264, 6060 Sarnen** einzureichen. Das Gesuchsformular sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ow.ch.